

Ergänzende Bedingungen

der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)

- gültig ab 01.02.2017 -

1. zu § 2 Vertragsabschluss

Im Falle der zentralen Stromversorgung einer Wohnungseigentümergemeinschaft richtet sich das Angebot des Grundversorgers zur Versorgung mit Strom ausschließlich an die Gemeinschaft. Demgemäß wird bei einer faktischen Entnahme von Strom die Wohnungseigentümergemeinschaft Vertragspartner.

2. zu § 4 Bedarfsdeckung

Eine Weiterleitung von Elektroenergie an Dritte ist unzulässig.

3. zu § 7 Mitteilungspflicht bei Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Die nach § 7 StromGVV erforderlichen Angaben sind PVU durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

4. zu § 9 Zutrittsrecht

Wird der Zutritt gemäß § 9 StromGVV (z. B. zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11) trotz Ankündigung und ohne Vereinbarung eines anderen Termins verweigert oder verhindert, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten für die Fehlanfahrt gemäß Preisblatt verpflichtet.

5. zu § 11 Ablesung

Den Zeitraum für die Ablesung der Stromzähler gibt PVU rechtzeitig in der Tagespresse bekannt. Im Falle einer Selbstablesung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

Zwischenablesungen werden dem Kunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

6. zu § 12 Abrechnung

Der Stromverbrauch wird jährlich zu dem von PVU festgelegten Termin abgerechnet.

7. zu § 13 Abschlagszahlungen

PVU erhebt elf Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Betrag der Jahresrechnung.

8. zu § 16 Rechnungen und Abschläge

Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden.

9. zu § 17 Zahlung, Verzug

Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der PVU gebührenfrei entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung und ggf. die Einziehung des Betrages durch einen von PVU beauftragten Dienstleister. Hierfür berechnet PVU pauschale Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz.

10.zu § 19 Unterbrechung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und ggf. der Wiederaufnahme werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnet.

11.Schriftform

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Formvorschriften in der StromGVV gibt, werden erst wirksam, wenn sie PVU schriftlich bestätigt hat. Dies erfolgt in der Regel durch maschinell erstellte Ausdrucke, die auch ohne Unterschrift gültig sind.

12. Datenschutzbestimmung

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

13. Verbraucherschlichtungsstelle

Gemäß § 111 a des Energiewirtschaftsgesetztes (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet Verbraucherbeschwerden von Haushaltskunden, die im Zusammenhang mit der Energielieferung stehen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, kann der Verbraucher ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen.

Kontaktinformationen

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 . 0 Fax: 030 / 27 57 240 . 69

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de